



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

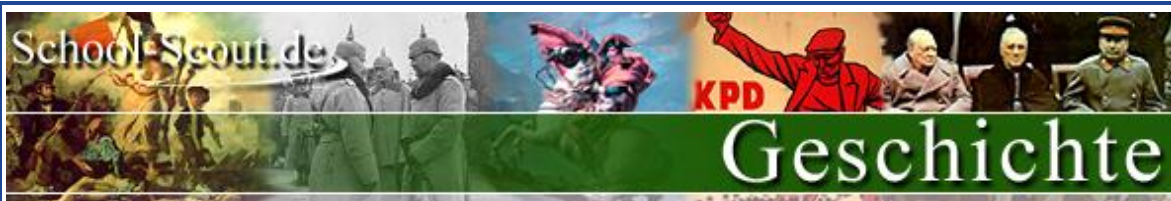
Auszug aus:

*Quelleninterpretation: Die Karlsbader Beschlüsse vom
20.09.1819*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Thema:	Beispielklausur zur Quelleninterpretation Die Karlsbader Beschlüsse (20.09.1819)
Materialnummer: 37884	
Kurzvorstellung des Materials:	<ul style="list-style-type: none"> • Die zunehmende Radikalisierung innerhalb eines Teils des gebildeten Bürgertums in den Jahren nach dem Wiener Kongress veranlasste die Mächtigen dieser Zeit 1819 dazu, ein drastisches Regelwerk zu beschließen. Mit seiner Hilfe sollten tatsächliche und vermeintliche Handlungen gegen die Staatsgewalt bereits im Vorfeld unschädlich gemacht werden. • Dieses Dokument präsentiert die Anwendung einer speziellen Quelleninterpretationsvorlage. Anhand dieser Vorlage werden die gestellten Aufgaben bearbeitet und die entsprechenden Ergebnisse vorgestellt.
Übersicht über die Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Der Text der Beschlüsse vom 20.09.1819 • Theoretische Grundlagen der Bearbeitung • Praktische Umsetzung der einzelnen Aspekte einer Quelleninterpretation
Information zum Dokument	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 9 Seiten, Größe ca. 167 KByte
SCHOOL-SCOUT – schnelle Hilfe per E-Mail	SCHOOL-SCOUT ♦ Der persönliche Schulservice Internet: http://www.School-Scout.de E-Mail: info@School-Scout.de

Quellentext: Die Karlsbader Beschlüsse

Die deutschen Regierungen nahmen die Ermordung des Schriftstellers Kotzebue durch den Studenten Karl Ludwig Sand (23. März 1819) zum Anlass, energische Maßnahmen gegen die „demagogischen Umtriebe“ der akademischen Jugend zu ergreifen. Auf einer Konferenz von zehn deutschen Regierungen in Karlsbad vom 6. bis 31. August 1819 wurden die Entwürfe von vier Bundesgesetzen ausgearbeitet, die am 20. September 1819 durch das Plenum des Bundestages in Frankfurt verabschiedet wurden. Es waren dies: 1. das Universitätsgesetz, 2. das Preßgesetz, 3. das Untersuchungsgesetz, 4. die vorläufige Exekutionsordnung.

a) Aus dem Universitätsgesetz, Huber II, Bd. I, Nr. 31, S. 90f.

§ 1. Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener ... landesherrlicher Bevollmächtigter ... von der Regierung ... angestellt werden.

5 Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben ... eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden

10 Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen ...

15 § 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei irgendein Hindernis im Wege stehen könne ...

20 Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgendeinem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

25 § 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisierte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrechterhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein ... ausgedehnt werden ... Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

30 Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisierten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Quelleninterpretation: Die Karlsbader Beschlüsse vom
20.09.1819*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

